

Maßnahmenblatt

Planexterne Ausgleichsmaßnahme – CEF-Maßnahme für die Feldlerche zur Bebauungsplanung „Hetzel, Erweiterung“ in Schmalfelden, Schrozberg

Maßnahmennotwendigkeit

Die Bebauungsplanung „Hetzel, Erweiterung“ in Schmalfelden, Schrozberg führt auf Grund der Überplanung eines Feldlerchenrevieres mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungsstätte.

Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

CEF-Maßnahme

Vorgesehen ist die Anlage einer **Ackerbrache in einer Größe von 2.000 m²** für das betroffene Brutpaar. Die Anlage der Ackerbrache erhöht die Brutdichte der Feldlerche und gleicht somit den Wegfall des bestehenden Brutrevieres der Feldlerche aus.

Lage der Maßnahmenfläche

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Bereich des Flurstückes 798 in der Gemarkung Schmalfelden im Bereich einer großflächigen Offenlandflur westlich von Schmalfelden vorgesehen. Bei der Fläche handelt es sich um eine leicht südostexponierte Ackerfläche. Südlich der Planfläche verläuft ein von der L1008 abzweigender landwirtschaftlicher Fahrweg, der nach Süden hin von Gehölzen begleitet wird, nördlich des Flurstücks ebenfalls ein Fahrweg an dem sich in ca. 30 m westlicher Entfernung des Flurstückes Einzelgehölze stocken. Westlich und östlich schließen sich direkt weitere Ackerflächen an. Wald befindet sich in ca. 100 m westlicher Entfernung.

Die Ausgleichsfläche befindet sich in 1 km westlicher Entfernung der Planfläche.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) und der Maßnahmenfläche (grün) (Grundkarte Luftbild)



Abb. 2: Abgrenzung des Flurstücks für die Ausgleichsmaßnahme (Grundkarte Luftbild)



Abb. 3-5: Blicke über das Flurstück 798

Beschreibung der Maßnahmenausführung

Die Anlage der Brache erfolgt in einer Größe von 2.000 m² in einer Mindestbreite von 20 m. Die Brachefläche ist innerhalb des Flurstückes frei wählbar, jedoch auf Grund der Nähe zu Gehölzen und der Landesstraße nicht als Streifen nur in den südlichsten Bereich des Flurstückes zu legen.

Auf den Einsatz von Düngemitteln und die Bekämpfung von Unkraut wird im Bereich der Maßnahmenfläche verzichtet, ebenso auf mechanische Unkrautbekämpfung und Kalkung.

Die Maßnahmenfläche wird mit einer standortspezifischen Saatmischung autochthoner Herkunft angesät. Hierfür ist eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zu verwenden, um einen lückigen Bestand mit Rohbodenstellen zu entwickeln.

Mahd und Bodenbearbeitung erfolgen nicht zwischen dem 15.03 und 01.07 eines Jahres.

Jährlich ist abschnittsweise ein Drittel der CEF-Fläche im Frühjahr (vor dem 15.03.) umzubrechen. Die Fläche sollte daher in drei Abschnitte eingeteilt werden und wie folgt bewirtschaftet werden:

1. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel
 2. Jahr nach Herstellung: Umbrechen zweites Drittel
 3. Jahr nach Herstellung: Umbrechen drittes Drittel
 4. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel
- etc.

Sollte das Artenpotenzial der Blühfläche im Laufe der Jahre verarmen ist die Fläche ggf. neu mit autochthonem Saatgut anzusähen. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.